



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 20. April 1933.

K r e i s s c h r e i b e n  
 -----

an die Kantonsregierungen zum Bundesratsbeschluss vom 7. April  
 1933 über die Behandlung der politischen Flüchtlinge.  
 -----

Herr Präsident,  
 Herren Regierungsräte,

Die Ereignisse in Deutschland haben viele Gegner der gegenwärtigen Regierung veranlasst, in die Schweiz zu kommen oder auf unserm Gebiete zurückzubleiben. Die Zahl dieser politischen Flüchtlinge steht nicht fest. Es wird von einigen Dutzenden, aber auch von 200 - 300 Asylsuchenden gesprochen. Viele sind mit ordnungsgemässen Ausweispapieren, andere mit ungenügenden Schriften auf den ordentlichen Wegen oder heimlich eingereist. Aus verschiedenen Staaten sind Einreisegesuche eingereicht worden. Die Flüchtlinge haben sich nur in kleiner Zahl bei den kantonalen Fremdenpolizeibehörden gemeldet, viele halten sich offenbar verborgen. Von den letztern sind mehrere von der Polizei aufgegriffen und zur Anmeldung veranlasst worden. An der Grenze sind auch unerwünschte Einreisende zurückgewiesen worden.

Einzelne kantonale Behörden haben der Bundesanwaltschaft und der eidgenössischen Fremdenpolizei nur in ungenügender Weise von den ihnen bekannt gewordenen Einreisen politischer Flüchtlinge Kenntnis gegeben. Mehrere Kantonsbehörden ersuchen uns um Erlass einheitlicher Weisungen für die Behandlung der Flüchtlingsangelegenheiten. Als die Einreisen begannen, war die einheitliche Behandlung schwierig. Wir mussten uns damit begnügen, die einzelnen Fälle mit den anfragen-



den kantonalen Behörden vorübergehend zu ordnen und für die Kontrolle an der Grenze Weisungen zu erteilen. Heute lassen sich die Verhältnisse besser überblicken. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass je nach den Ereignissen im Ausland der Zustrom der Asylsuchenden sich noch verstärken kann. Unter den Flüchtlingen befinden sich Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Kommunisten, Republikaner, Pazifisten, Intellektuelle ohne Parteizugehörigkeit (Schriftsteller, etc.).

Der Bundesrat hat sich entschlossen, diesen Flüchtlingen grundsätzlich Asyl zu gewähren und für die Erledigung der Flüchtlingsangelegenheiten Richtlinien aufzustellen. Es muss in erster Linie dafür gesorgt werden, dass durch die Flüchtlinge weder die innere noch die äussere Sicherheit gefährdet wird. Sowohl die verhältnismässig grosse Zahl der Flüchtlinge als auch die politische Einstellung vieler Asylsuchenden legt uns die Pflicht auf, in der Gewährung des Aufenthaltes grösste Zurückhaltung zu üben und jeden einzelnen Fall genau zu untersuchen; die feindliche Einstellung der international organisierten Kommunisten zum demokratischen Staate und ihre Neigung, an Aktionen gegen die Behörden des Gastlandes teilzunehmen, verlangt die grösste Aufmerksamkeit aller Behörden, die mit der Behandlung der Flüchtlingsfälle und der Wahrung von Ruhe und Ordnung betraut sind.

Der Bundesratsbeschluss vom 7. April 1933 enthält die Vorschriften über die Behandlung der politischen Flüchtlinge. Wichtig ist vor allem die sofortige Erfassung der politischen Flüchtlinge durch die Polizeibehörden in den Kantonen und ihre Meldung an die Bundesanwaltschaft. Die Bundesbehörden können die Verantwortung für die Zulassung der Flüchtlinge nur übernehmen, wenn sie über die Zahl und die Personen dieser Asylsuchenden genaue Kenntnis haben. Der Bundesanwaltschaft sind die neue Aufgabe und die notwendigen Kompetenzen übertragen, nach Eingang der Meldung im Einzelfall die sofort erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Fremdenpolizei wird sich erst nachher und nur mit solchen Fällen zu befassen haben, in denen die Bundesanwaltschaft nicht die sofortige Entfernung aus dem Lande angeordnet hat.

Um Missverständnisse auszuschliessen, stellen wir ausdrücklich fest, dass sich die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses und dieses Kreisschreibens auf politische Flüchtlinge aus allen Staaten und nicht nur auf solche aus Deutschland beziehen.

Gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses erlassen wir folgende Ausführungsbestimmungen und Weisungen:

I. Grenzkontrolle, Meldung an Bundesanwaltschaft und deren Massnahmen.

1. Grenzkontrolle und Grenzübertritt.

Grenzkontrolle: Die Grenze ist zwischen den Uebergangstellen sorgfältig zu überwachen. Ausländer, die auf solchem Wege in die Schweiz einreisen wollen, sind der nächsten offiziellen Grenzübergangsstelle zuzuführen. Ausgenommen sind die Personen, die eine besondere Bewilligung für den kleinen Grenzverkehr besitzen, welche sie zum Grenzübertritt ausserhalb einer Grenzübergangsstelle ermächtigt. Die Kontrolle der Ausweispapiere ist an der deutschen und österreichischen Grenze strikte durchzuführen, auch bei allen im Automobil Einreisenden (Führer und Mitgeführte). An Grenzübergangsstellen mit geringem Verkehr ist der Zeller bei allen Passabfertigungen zu konsultieren; an solchen mit grossem Verkehr stets dann, wenn der Reisende irgendwie auffällt; bei solchen, die sich als politische Flüchtlinge zu erkennen geben, ohne Ausnahme.

Grenzübertritt:

a) Zurückweisen: Personen, die sich offensichtlich zu Unrecht als politische Flüchtlinge ausgeben: Bettler, Stellensuchende, Personen, die die politische Verfolgung (eingeleitete oder drohende Verfolgung wegen politischer Verbrechen, ausgesprochene oder angedrohte Schutzhaft, etc.) nicht einmal glaubhaft machen können, Personen, die offensichtlich in die Schweiz kommen, um politisch tätig zu sein (Kuriere, Propagandisten). Ueber solche Zurückweisungen ist der Bundesan-

waltschaft mit genauer Angabe der Personalien und des Vorgangs schriftlich Bericht zu erstatten.

b) Personen, deren Eigenschaft als politische Flüchtlinge abzuklären ist oder die ihre politische Verfolgung glaubhaft machen, sind der Polizei zu überweisen. Wenn nötig kann die kantonale Polizeibehörde vorläufige Haft verfügen.

## 2. Anmeldung der Flüchtlinge.

Die Polizei wird angewiesen, die Anwesenheit von politischen Flüchtlingen in umfassender Weise festzustellen. Sie kann, wenn nötig, an Orten, wo solche Flüchtlinge versteckt sein können, Haussuchungen durchführen.

Der Flüchtling ist einzuvernehmen über:

- a) Tätigkeit im bisherigen Wirkungskreis,
- b) Umstände, die zur Flucht Anlass gaben,
- c) Reiseziel, Referenzen in der Schweiz,
- d) Unterhaltsmittel.

Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch die Personalien, sowie Angaben über die Grenzübergangsstelle und die Ausweispapiere zu enthalten hat. Die Ausweispapiere sind auf ihre Echtheit zu prüfen.

Dem Flüchtling ist vorläufig zu eröffnen, dass ihm jede politische Tätigkeit untersagt ist und dass sich die Bundesanwaltschaft vorbehält, besondere Bedingungen für den Aufenthalt aufzustellen. Art. 6 des BRB ist ihm bekannt zu geben. Das Ausweispapier ist abzunehmen. Der Flüchtling ist anzuweisen, seine Adresse anzugeben und am Anmeldeort zu bleiben; bis zum Entscheid der Bundesanwaltschaft kann ihm die Pflicht zur periodischen Meldung auferlegt werden.

## 3. Meldung an die Bundesanwaltschaft.

Die Polizei berichtet gemäss Art. 2 BRB an die Bundesanwaltschaft und sendet ihr die Protokolle und die Ausweispapiere ein. Ist der Ausländer vom Ausland steckbrieflich verfolgt, so ist die Polizeiabteilung wie gewohnt zur Abklärung der Auslieferungsfrage zu benachrichtigen.

Der Kanton erstattet der Bundesanwaltschaft ebenfalls Meldung über Ausländer, die sich fälschlicherweise als politische Flüchtlinge ausgegeben haben und von ihm ausgeschafft worden sind.

Israeliten sind nur dann als politische Flüchtlinge im Sinne des Bundesratsbeschlusses zu betrachten, wenn sie aus politischen Gründen fliehen mussten; der Boykott ist nicht als politischer Grund zu bewerten.

4. Die Bundesanwaltschaft kann insbesondere folgendes verfügen:

- a. Die Nichtasylwürdigen zurückweisen,
- b. Unerwünschten Personen, namentlich schriftlosen Kommunisten eine kurze Frist zur Ausreise ansetzen, Grenzsperre verfügen und eröffnen lassen, sie unter Polizeiaufsicht stellen.
- c. Den Asylwürdigen den Aufenthaltsort anweisen, Pflicht zur periodischen Meldung auferlegen.

## II. Fremdenpolizeiliche Behandlung.

---

Nach Eingang der Anordnungen der Bundesanwaltschaft überweist die Polizei den Fall der kantonalen Fremdenpolizei zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses, sofern die Bundesanwaltschaft nicht die sofortige Entfernung des Ausländers verfügt hat.

Die erstmalige Aufenthaltsbewilligung darf höchstens auf drei Monate erteilt werden. Erwerbstätigkeit ist zu untersagen. Die Bewilligung ist unverzüglich der eidgenössischen Fremdenpolizei im Einspracheverfahren zu unterbreiten (Art. 3 BRB). Wird ein Gesuch um Aufenthaltsverlängerung eingereicht und beabsichtigt der Flüchtling eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so ist, wenn Stellenantritt in Frage kommt, das Verlängerungsgesuch dem Arbeitsnachweis zur Begutachtung zu unterbreiten. Die Begutachtung hat sich ausschliesslich über die Lage des Arbeitsmarktes zu äussern. Die eidgenössische Fremdenpolizei verfügt im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft, für welche Dauer der Aufenthalt jeweils höchstens be-

willigt werden darf, sowie unter welchen Bedingungen und Beschränkungen. Die Kantone können weitere Bedingungen und Beschränkungen verfügen.

Verweigert der Kanton den Aufenthalt ohne den Ausländer auszuweisen, so hat er der eidgenössischen Fremdenpolizei stets Antrag auf Ausdehnung der Wegweisungsverfügung auf das ganze Gebiet der Schweiz zu stellen. Diese entscheidet über diesen Antrag im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft.

### III. Polizeiliche Ueberwachung (Art. 5 BRB).

---

Die Kantone werden angewiesen, die politischen Flüchtlinge zu überwachen und der Bundesanwaltschaft von allen Wahrnehmungen Kenntnis zu geben, die für die Durchführung ihrer Kontrolle von Bedeutung sind, insbesondere von Uebertretungen der von der Bundesanwaltschaft auferlegten Bedingungen und Beschränkungen des Aufenthaltes.

### IV. Bestrafung und Weg- oder Ausweisung.

---

Gegen politische Flüchtlinge, die die fremdenpolizeilichen Vorschriften oder die ihnen auferlegten Bedingungen und Beschränkungen missachten, ist gemäss Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 ein Strafverfahren durchzuführen. Sie sind gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung aus der Schweiz weg- oder auszuweisen. Auch diese Wegweisungsverfügungen sind ausnahmslos der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Ausdehnung auf das ganze Gebiet der Schweiz zu unterbreiten. Der Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten, bei Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft dem Bundesrat die Ausweisung gemäss Art. 70 BV zu beantragen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- & POLIZEIDEPARTEMENT:

*Häberli*